



Stadtpolizei Allmendstrasse 4a
8180 Bülach

Telefon +41 44 863 13 00
E-Mail stadtpolizei@buelach.ch
Internet www.buelach.ch/stadtpolizei

Kontaktperson René Schellenberg
Direktwahl +41 44 863 13 10
E-Mail rene.schellenberg@buelach.ch

Leitfaden zur Organisation von Veranstaltungen

Die Organisation von Anlässen ist anspruchsvoll. Aus diesem Grund ist es wichtig sich frühzeitig mit der Verwaltungspolizei in Verbindung zu setzen. Dies ermöglicht die verschiedenen Ansprechpartner zu koordinieren und Details und Rahmenbedingungen frühzeitig zu klären.

Die Nutzung öffentlicher Strassen und Plätze für Anlässe im Sinne des gesteigerten Gemeindegebrauchs bedarf einer Bewilligung und ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Das Bewilligungsverfahren bei grösseren Veranstaltungen setzt neben dem Gesuch um Bewilligung ein entsprechendes Veranstaltungskonzept voraus.

Eine Bewilligung wird unter anderem benötigt für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen
- Veranstaltungen welche die Nachtruhe und oder Feiertage tangieren
- die Abgabe von Speisen und Getränken (Festwirtschaftsbewilligung), Ausnahmen sind im Gastgewerbe-gesetz des Kantons Zürich geregelt
- Polizeistundenverlängerung (ab 24.00 Uhr)
- Verstärker- und Lautsprecheranlagen im Freien
- Fahrgestellen (Zelte, Bühnen Schaustellgeschäfte etc.) auf öffentlichem und privatem Grund
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen
- das Anbieten von Ware und Dienstleistungen
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen
- das Aufführen von Darbietungen aller Art (z.B. Strassenmusik, Strassentheater etc.)
- Strassen- und Parkplatzsperrungen
- Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus
- das Abrennen von Feuerwerk (Ausnahme 1. August und 31. Dezember)
- Ballonflugwettbewerbe, Einsatz von Multikoptern o.ä.
- öffentliche Film- oder Videovorführungen ausserhalb der örtlichen Kinos
- Lotterien/Tombolas
- Dreharbeiten oder Fotoaufnahmen auf öffentlichem Grund

Entsprechende Gesuchformulare und Informationen finden Sie unter:

<https://www.buelach.ch/dienstleistungen/101035>

Das Gesuch ist per Onlineformular (auch per Post oder E-Mail möglich) einzureichen. Für zu spät eingereichte Gesuche wird eine Expressgebühr erhoben:

- | | |
|--|------------|
| • Gesuch nicht fristgerecht eingereicht < als 7 Werktage | Fr. 100.00 |
| • Gesuch nicht fristgerecht eingereicht < als 3 Werktage | Fr. 150.00 |



Nützliche Informationen für Ihre Veranstaltung

Festwirtschaften / Patentpflicht (Abgabe von Speisen und Getränken) für Veranstaltungen / Anlässe, an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten

(Allgemein zugänglich sind Orte, bei denen ein unbestimmter Personenkreis Zugang hat)

Ein Festwirtschaftspatent benötigt:

- wer Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgibt
 - wer alkoholhaltige Getränke abgibt.
- (Ausnahmen siehe Gastgewerbegesetz Kanton Zürich)

Lebensmittel / Hygiene

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Entsprechende Informationen/Merkblätter sind unter [Umgang mit Lebensmitteln | Kanton Zürich](#) ersichtlich.

Auskunft und Informationen erteilt:

Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, info@kl.zh.ch, +41 43 244 71 00, [Kantonales Labor | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

Schliessungszeiten

Festwirtschaftsbewilligung gelten in der Regel nur bis 24.00 Uhr. Verlängerungen können in geschlossenen Räumen bis 05.00 Uhr erteilt werden. Für Veranstaltungen im Freien oder in Festzelten werden Verlängerungen nur in Ausnahmefällen und längstens bis 02.00 Uhr erteilt.

Jugendschutz

An den Verkaufsstellen / Festwirtschaften ist gut sichtbar darauf hinzuweisen, dass der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-jährige, sowie Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-jährige, verboten ist.

Für grössere Anlässe wird ein Jugendschutzkonzept erwartet. Auskunft und Informationen erteilt:

Suchtprävention Bezirk Bülach

Bahnhofstrasse 3
8180 Bülach
Tel. +41 44 872 77 33
info@praevention-fabb.ch
<https://praevention-fabb.ch>

Bau- und Feuerpolizei (Zeltbau, Notausgänge, Brandschutz Sicherheitseinrichtungen, Grillbetrieb etc.)

Für bau- und feuerpolizeiliche Belange der Stadt Bülach ist die Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach, zuständig. Auskünfte sind unter +41 44 872 32 00, buelach@gossweiler.com, erhältlich.

Lärmschutz (Bevölkerung), Art. 21, 22 und 24, Polizeiverordnung der Stadt Bülach

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Lärmige Arbeiten sind verboten:



- an Sonn- und allgemeinen Feiertagen
- montags bis freitags, vor 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags, vor 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und nach 18.00 Uhr

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Das Geschäftsfeld Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Lärmschutz / Laseranlagen (Musikveranstaltungen, Publikumsschutz)

Bei sämtlichen Musikveranstaltungen, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt, dürfen die über 60 Minuten gemittelten Pegel 93 db(A) nicht übersteigen. Detailinformationen erhalten Sie über die Homepage des Tiefbauamtes des Kantons Zürich, [Lärm & Schall | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#), Bereich Schall und Lärm.

Sicherheitsdienst / Sicherheitskonzept

Die Sicherheit bei Veranstaltungen ist der Stadtpolizei Bülach ein besonderes Anliegen. Bei grösseren Veranstaltungen wird ein Sicherheitsdienst und/oder ein Sicherheitskonzept verlangt.

Unterstützt durch die Stadtpolizei und der Bau- und Feuerpolizei ist vor der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten, in welchem auf die folgenden Aspekte eingegangen wird:

- Risikoanalyse für die gesamte Veranstaltung
- Flächenmanagement inkl. Fluchtwegkonzept, Bestimmung der Rettungsachsen, Notfallzufahrten und Bezeichnung der Freihalteflächen für Notfallszenarien
- Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Stadtpolizei sowie deren Verantwortlichkeit und Massnahmen bei aussergewöhnlichen Ereignissen im Festareal
- Schutzmassnahmen für Zeltbauten (Brandschutz, Blitzschutz, Notausgänge, Notbeleuchtung) und fliegende Bauten

Für Türsteher- Bewachungs- und Überwachungsdienste dürfen nur Sicherheitsunternehmen mit entsprechender Betriebsbewilligung eingesetzt werden. Das beauftragte Sicherheitsunternehmen darf nur Sicherheitspersonal mit den entsprechenden fachlichen Voraussetzungen einsetzen.

Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Ansprechpartner sind René Schellenberg (Stadtpolizei, Verwaltungspolizei), +41 44 863 13 10, re-schellenberg@buelach.ch, Liliane Haupt (Stadtpolizei, Verwaltungspolizei), +41 44 863 13 09, lilia-ne.haupt@buelach.ch und die Gossweiler Ingenieure AG (Bau- und Feuerpolizei), Tel. +41 44 872 32 00, buelach@gossweiler.com.

Verkehrsdienst / Parkplatzanweisung / Ordnungsdienst

Bei Veranstaltungen mit grossem Verkehrsaufkommen wird unter Umständen ein Verkehrsdienst und/oder eine Parkplatzanweisung verlangt. Es dürfen nur von der Polizei bewilligte Verkehrsdienstorganisationen dafür eingesetzt werden. Ein entsprechendes Verkehrskonzept / Parkplatzkonzept ist vorzulegen. Im Bedarfsfall leistet die Stadtpolizei entsprechende Unterstützung.

Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.



Signalisationen / Verkehrsanordnungen

Signalisationen für Verkehrsanordnungen gemäss bewilligtem Verkehrskonzept können beim Werkbetrieb der Stadt Bülach, Badenerstrasse 87, Bülach, Tel. +41 44 863 14 80, infrastruktur@buelach.ch, nach Voranmeldung bezogen werden.

Umweltschutz/Abfall

Auch bei Veranstaltungen und Festanlässen ist der Umweltschutz wichtig. Abfälle, Abwasser, Festlärm sowie Luftschadstoff- und Lärmimmissionen der motorisierten Besucher/innen sind möglichst zu minimieren.

Abfälle sind nach Möglichkeit nach Werkstoffgruppen getrennt zu sammeln.

Die Kosten für die Entsorgung sind vollumfänglich vom Veranstalter zu tragen.

Für Fragen betreffend der Abfallentsorgung können Sie sich an den Bereich Stadtreinigung der Stadt Bülach, Tel. +41 44 863 12 67, entsorgung@buelach.ch, wenden.

WC-Anlagen/Abwasser

Sofern in der Umgebung nicht genügend WC-Anlagen zur Verfügung stehen, sind getrennte Anlagen für Damen und Herren in ausreichender Anzahl zu erstellen. Die Anlagen müssen gut sichtbar signalisiert sein. Die Abwässer der WC-Anlagen dürfen weder in einen Bach noch in die Meteorwasserschächte abgeführt werden. Es sind die speziell gekennzeichneten Schächte zu benützen.

Die Standorte der WC-Anlagen sind mit der Wasserversorgung Bülach, infrastruktur@buelach.ch, Tel. +41 44 863 14 80, abzusprechen.

Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Frischwasser

Frischwasser ab Hydranten darf nur in Absprache mit der Wasserversorgung der Stadt Bülach, infrastruktur@buelach.ch, Tel. +41 44 863 14 80, bezogen werden. Die Stützpunktfeuerwehr Bülach muss entsprechend informiert sein.

Die Kosten für den Wasserverbrauch gehen zu Lasten des Veranstalters.

Strom

Die Infrastruktur Strom muss durch den Veranstalter organisiert werden. In der Stadt Bülach stehen für Veranstaltungen an diversen Orten Stromkästen zur Verfügung. Die Benützung ist mit der Abteilung Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen, Tel. +41 44 863 14 80, abzusprechen.

Sollten keine Stromkästen in der Umgebung des Veranstaltungsgeländes oder keine privaten Möglichkeiten vorhanden sein, kann der Strombezug mit den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich, Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich, Tel. +41 58 359 51 11 abgesprochen werden. Bauliche Massnahmen sind vorgängig mit der Stadtpolizei abzusprechen.

Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Warenverkauf

Gemäss Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und dessen Verordnung braucht **keinen** „Ausweis für Reisende“ wer ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten an einer von der zuständigen Behörde angesetzten, zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Veranstaltung wie Markt, Jahrmarkt, Chilbi, Dorf- oder Quartierfest Waren oder Dienstleistungen zur Bestellung oder



zum Kauf anbietet. Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über den gesteigerten Gemeingebruch und die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Warenverkäufer/innen haben ihre Stände mit Namen und Adressen anzuschreiben.

Lotterien / Tombola

Eintägige Tombolas und Lotterien bis zu einer Plansumme von Fr. 20'000 sind bewilligungsfrei. Selbständige Lottoveranstaltung sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Auskünfte und Bewilligungen erteilt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen, Tel. +41 43 259 21 19 (Mail: bewilligungen@ds.zh.ch Homepage [Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen | Kanton Zürich \(zh.ch\)](http://GewerbebewilligungenundBeglaubigungen|KantonZürich(zh.ch)))

Feuerwerk

Feuerwerk darf nur am 1. August (Bundesfeiertag) und am 31. Dezember (Silvester) abgebrannt werden.

Grundsätzlich werden keine Ausnahmegewilligungen erteilt. Über Ausnahmegewilligungen entscheidet die Abteilung Bevölkerung und Sicherheit.

Luftballone / Himmelslaternen / Minidrohnen / Multikopter

Bülach befindet sich im 5 km Radius des Flughafens Zürich Kloten. Um einen reibungslosen Ablauf des Flugverkehrs zu gewährleisten ist eine Koordination mit der Skyguide erforderlich. Informationen finden Sie unter [Drohnenflüge – Skyguide](#) und [Ballone \(Kinderballone und Freiballone\)](#).

Himmelslaternen werden von der Stadt Bülach aus Sicherheitsgründen (Brandgefahr) nicht bewilligt.

Plakate

Möchten Sie für Ihre Veranstaltung werben? Die Stadt hat Plakatständer und wir hängen Ihre A4 Plakate gerne aus. Deponieren Sie einfach drei Wochen vor der Veranstaltung 17 Exemplare beim Bereich Märkte, Plakatwesen und Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Tel. +41 44 863 13 40.

Für Werbe- und Spruchbänder ist eine Bewilligung nötig. Der Sachbearbeiter wird Ihnen Standorte zuteilen.

Auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen sowie bei Privaten – ohne deren Bewilligung – ist es nicht gestattet, Plakate oder andere Sachen auszuhängen.

Filmvorführungen

Sämtliche öffentliche Film- oder Videovorführungen ausserhalb der örtlichen Kinos sind bewilligungspflichtig (Gemeinde). Zudem ist eine Erlaubnis beim Schweizerischen Filmverleiher-Verband und bei der Suisa einzuholen (Urheberrechte auf Film und Musik).

Informationen finden Sie unter: [filmdistribution schweiz](#) | [filmdistribution suisse](#) | [filmdistribuzione svizzera](#) und www.suisa.ch.

Veranstaltungen mit Tieren

Alle Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen mit Klautieren (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen), Pferden, Hunden, Katzen, Kaninchen oder Geflügel müssen im Voraus dem Veterinäramt gemeldet werden. Dabei sind die Tierarten, die Anzahl und Herkunft der Tiere wie auch die Art der vorübergehenden Haltung schriftlich mitzuteilen.

Weiter Infos sind auf der Website des Veterinäramtes des Kantons Zürich (Zollstrasse 20, 8090 Zürich, Tel. +41 43 259 41 41) zu finden: [Veterinäramt | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

**Haftpflichtversicherung**

Wir empfehlen jeweils für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Der Bewilligungsinhaber haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Bülach für sämtliche Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen. Der Veranstalter kann unter Umständen auch für das, was im Umfeld seiner Veranstaltung passiert (Zugangsrouten, Nachbarschaft), verantwortlich gemacht werden.

Wird die Stadt Bülach für solche Schäden belangt, so hat ihr der Bewilligungsinhaber vollen Ersatz zu leisten.

Veranstaltungsabnahmen/Festfreigaben

Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen, Fahrrisibauten (Zelte, Bühnen etc.), Sicherheitskonzepten, Verkehrskonzepten (Strassensperrungen etc.) werden vor Beginn durch die Stadtpolizei und die Bau- und Feuerpolizei kontrolliert und freigegeben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen bei der Planung Ihrer Veranstaltung viel Erfolg.

Januar 2026/scr